

Entschließungsantrag

der Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten COM (2013) 620 final

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Wirtschaftsinteressen nicht über den Schutz vor invasiven Arten stellen

I. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit stellt fest:

Gebietsfremde invasive Arten sind eine der größten Bedrohungen für die biologische Vielfalt Europas und Deutschlands. Sie dringen in Lebensräume von einheimischer Flora und Fauna ein, konkurrieren um Nahrung und Lebensraum und verdrängen so die heimischen Organismen. Ökosysteme werden aus dem Gleichgewicht gebracht, invasive Arten schädigen die Umwelt oft nachhaltig. Im Daisie-Inventar der EU werden rund 12.000 gebietsfremde Arten gelistete, von denen ca. 10-15% invasiv sind und eine potentielle Gefahr für die biologische Vielfalt in Europa darstellen. Der zunehmende internationale Handel und die Globalisierung haben ökologische Barrieren weltweit beseitigt. Durch das Ballastwasser von Schiffen oder Rumpfanhaftungen können invasive Arten eingeschleppt werden, andere wurden gezielt von Menschen importiert, zum Beispiel für den Gartenbau, zu Zuchtzwecken oder zur Pelzgewinnung. So stellen zum Beispiel aus Pelzfarmen entkommene Tiere wie amerikanischer Nerz (Mink) und Marderhund eine große Gefahr für die heimische Tierwelt dar. Heimische Buchenwälder werden durch das Anpflanzen und der weiteren Ausbreitung der amerikanischen Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) nachhaltig geschädigt.

Einige invasive Arten stellen auch eine gesundheitliche Bedrohung für den Menschen dar, wie z.B. das nordamerikanische Beifußblättrige Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*) und der aus dem Kaukasus stammende Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*). Beide haben sich in den letzten Jahren stark ausgebreitet, ihre Pollen können Allergien auslösen, bzw. Hautätzungen bei Kontakt hervorrufen. An anderer Stelle verursachen invasive Arten erhebliche ökonomische Schäden. Zum Beispiel blockiert die Zebramuschel (*Dreissena*

polymorpha) Rohrleitungen und Wasserstraßen, während die pazifische Auster (*Crassostrea gigas*), die sich in Miesmuschelbänken im Wattenmeer eingenistet hat, den Muschelfang erschwert. Invasive Arten können landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiliche Erträge verringern und damit einen gesamtwirtschaftlichen Schaden anrichten.

Die ökonomischen Folgekosten invasiver Arten werden EU-weit auf mindestens zwölf Milliarden Euro jährlich geschätzt.

Die EU kommt mit der Verordnung einer Verpflichtung nach, die im Rahmen der Biodiversitätskonvention (CBD) bereits 1992 beschlossen wurde. Das Ziel, die Einwanderung neuer invasiver Arten zu verhindern sowie bereits eingewanderte Arten besser zu kontrollieren, wurde auf der 10. Vertragsstaatenkonferenz in Nagoya, 2010 nochmals im Rahmen der 20 Aichi-Biodiversitätsziele bekräftigt. Die Vertragsstaaten der CBD, also auch die Mitgliedstaaten der EU, haben sich dazu verpflichtet, bis 2020 invasive Arten und ihre Einwanderungswege identifiziert und priorisiert zu haben, prioritäre Arten kontrolliert oder entfernt zu haben, und Maßnahmen ergriffen zu haben, um Einwanderungswege zu kontrollieren und ihre Einfuhr und Ausbreitung verhindert zu haben. Auch die von Europäischem Parlament und Bundestag bestätigte Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020 sieht die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten als eines ihrer 5 prioritären Ziele vor. Der vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Drucksache 13457/13) ist daher überfällig.

II. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fordert die Bundesregierung auf,

1. sich in den Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über die geplante Verordnung zu invasiven gebietsfremden Arten dafür einzusetzen, dass keine weitreichenden Ausnahmen für die kommerzielle Nutzung von invasiven gebietsfremden Arten beschlossen werden, wie sie zuletzt im Umweltausschuss des Europäischen Parlaments (Artikel 4a und Artikel 8(1) 2013/0307(COD)) vorgeschlagen wurden.
2. falls dieses Ziel in den Trilogverhandlungen nicht erreicht werden kann:
 - a. sich in den Trilogverhandlungen dafür einzusetzen, dass die Ausnahmeregelung für die Nutzung von invasiven gebietsfremden Arten sich nur auf wissenschaftliche Anwendungen beschränken, die in absolut geschlossenen Kreisläufen stattfinden, so dass es keinerlei Gefahr einer Einbringung in die lokalen Ökosysteme geben kann.
 - b. den Vorschlag der Verordnung im Rat der Europäischen Union abzulehnen, falls in dem zur Abstimmung gestellten Vorschlag weitreichende Ausnahmen für die kommerzielle Nutzung festgelegt wurden.
3. sich in den Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass die im Bundesrat am 8.11.2013 beschlossene Stellungnahme (697/13 Pkt 13) zur strikte-

ren Regelungs- und Sanktionsmechanismen für die bewusste oder fahrlässige Einbringung invasiver Arten auf EU-Ebene durchgesetzt wird. Diese sollen sich an der Regelung im deutschen Naturschutzrecht orientieren (§40 Absatz 4 BNatSchG), die die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten unter Genehmigungsvorbehalt stellt und ein Zuwiderhandeln bußgeldbewährt (§ 69 Absatz 6 BNatSchG).

Berlin, den 18.02.2014

Begründung

Laut dem Vorschlag des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments sollen invasive gebietsfremde Arten, die zu kommerziellen Zwecken gezüchtet werden, nicht unter die Verordnung fallen und wären in der EU weiterhin prinzipiell erlaubt. Wirtschaftsinteressen würden somit die Regelungen zum Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten außer Kraft setzen und eine Kontrolle und Prävention nicht mehr durchsetzbar machen.

Historisch betrachtet sind die meisten in Europa vorkommenden nichtheimischen Arten absichtlich eingeführt worden. Sie wurden in der Land – und Forstwirtschaft, der Aquakultur und im Zierpflanzen- und Gartenbaubereich genutzt. Auch blinde Passagiere über die Handelswege fanden so ihren Einzug in Europa. Anstatt den ökologischen sowie ökonomischen Auswirkungen von invasiven gebietsfremden Arten nun endlich einen Riegel vorzuschieben, sollen durch die vorgesehenen Ausnahmen alle für die wirtschaftli-

che Nutzung eingeführten Arten nicht der Verordnung unterliegen. Damit würden die Interessen der Pelz- und Biokraftstoffindustrie sowie einiger Gartenbaubetriebe über die Interessen anderer land- und forstwirtschaftlicher Sektoren, die potenziell Schäden durch invasive Arten erleiden, gestellt. Eine effektive Eindämmung invasiver Arten ist durch die weitreichenden Ausnahmen nicht mehr möglich und unterhöhlt die Verordnung als Ganzes. Invasive Arten kennen keine Staatsgrenzen. Wenn in einem Mitgliedsstaat die Zucht und Vermehrung erlaubt ist, kann sich die Art in andere Mitgliedstaaten ausbreiten.

Pelztiere wie der amerikanische Waschbär, Bisam und Mink wurden auf Pelzfarmen zur Zucht nach Europa eingeführt. Mittlerweile haben sie sich in unseren Ökosystemen heimisch gemacht und richten teilweise massive Schäden an, wie im Fall der Biberratte, die Deiche unterhöhlt.